

**Wenn eine Frau
plötzlich zu zweit ist,
muß sie sich nicht
allein fühlen.**



Sozialmedizinischer Dienst

ARBEITERWOHLFAHRT

Kreisverband Kassel o. V.



... SPRECHEN SIE DARÜBER – WIR BERATEN SIE

wenn Sie mit der Schwangerschaft allein gelassen sind

wenn Sie die Schwangerschaft belastet

wenn jetzt noch kein Kind kommen darf

wenn Sie weder Platz noch Geld für ein Baby haben

wenn Sie Probleme mit Ihrem Partner haben

wenn Sie von der Liebe enttäuscht sind

wenn Sie Schwierigkeiten mit der Sexualität haben

wenn Sie sich bisher vergeblich ein Kind gewünscht haben

SOZIALMEDIZINISCHER DIENST

für Eheberatung, Familienplanung
und Schwangerschaft

Modellberatungsstelle des
Bundesfamilienministeriums zum § 218
Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Kassel e. V.

ZENTRUM FÜR GEMEINSCHAFTSHILFE

WILHELMHÖHER ALLEE 32 A

3500 KASSEL

Telefon 0561/1091-218

AW I 4231/20

Lange Zeit war der Schwangerschaftsabbruch in der Bundesrepublik (wie auch in den meisten anderen europäischen Ländern) verboten. Frauen, die ungewollt schwanger wurden, waren gezwungen, die Schwangerschaft entweder auszutragen oder aber sich für einen Schwangerschaftsabbruch in die Hände von meist unqualifizierten Leuten zu begeben. Das bedeutete Gefahr für die Gesundheit und nicht selten für das Leben der Frau, die zudem auch noch mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen mußte.

Es war die Frauenbewegung, die - besonders in den 60-er Jahren - auf diese untragbaren Zustände aufmerksam machte. Sie forderte die Abschaffung des § 218 StGB (der den Schwangerschaftsabbruch unter Strafe stellte) und somit die freie Entscheidungsmöglichkeit jeder Frau, ihr Kind auszutragen oder nicht.

In den Diskussionen zur Reform des § 218 StGB waren sich Regierung und Opposition darin einig, daß vor einem Schwangerschaftsabbruch eine Beratung stattfinden sollte. Uneinig war man sich aber über die Form der Beratung, ihren Inhalt und ihre Ziele. Linksliberale Gruppen hielten die Beratungspflicht für ausreichend, den Schutz ungeborenen Lebens zu gewährleisten - die mehr konservativen Gruppen wollten unter Beratung eher eine Begutachtung der Situation verstanden wissen, die auf Erhaltung ungeborenen Lebens ausgerichtet zu sein und unter Strafanandrohung zu stehen habe.

Da der Bundesrat den von der SPD/FDP-Koalition eingebrachten Entwurf der Fristenlösung ablehnte, der Bundestag dann wiederum diesen Einspruch des Bundesrates zurückwies, rief die CDU/CSU-Opposition das Bundesverfassungsgericht an.

Das Bundesverfassungsgericht kam zu dem Schluß, daß grundsätzlich der Schutz des ungeborenen Lebens Vorrang vor dem Selbstbestimmungsrecht der schwangeren Frau habe und der Staat hier eine Schutzpflicht erfüllen solle, daß aber auf der anderen Seite der Schwangerschaftsabbruch zu entkriminalisieren sei.

Diese Überlegungen schlugen sich in dem geänderten § 218 StGB nieder, in dem einerseits die Beratung gesetzlich vorgeschrieben wird, andererseits die Schwangere selbst straffrei bleibt, auch wenn sie gegen den § 218 StGB verstößt.

Frauen in Not: AWO hilft
Hilfe für schwangere Frauen
Frauen wollen legale Abtreibung

ABTREIBUNG IN HOLLAND
Ministerium gibt Telefon-Tips
zum Abbruch der Schwangerschaft
Durchsetzung des Paragraphen 218 garantiert
§ 218 und kein Ende?
Wie man eine Reform verfälschen kann

**Das Modell der Zukunft ist ein
„Institut für Familienplanung“**

Verbieten ist nicht verhüten.



Nach der Reform des § 218 StGB, der in seiner geänderten Fassung am 21.6.1976 in Kraft trat, ist ein Schwangerschaftsabbruch in folgenden Fällen erlaubt:

- medizinische Indikation
- eugenische Indikation (kindliche Indikation)
- ethische Indikation (kriminologische Indikation)
- Notlagenindikation

Medizinische Indikation

Das Gesetz sagt dazu: "Der Abbruch der Schwangerschaft durch einen Arzt ist nicht nach dem § 218 StGB strafbar, wenn ... der Abbruch der Schwangerschaft unter Berücksichtigung der gegenwärtigen und zukünftigen Lebensverhältnisse der Schwangeren nach ärztlicher Erkenntnis angezeigt ist, um eine Gefahr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung des körperlichen oder seelischen Gesundheitszustandes der Schwangeren abzuwenden, und die Gefahr nicht auf eine andere für sie zumutbare Weise abgewendet werden kann."

Bei der medizinischen Indikation schreibt der Gesetzgeber eine Beratung nicht vor, da sich Gesundheitsgefahren ja nicht mit sozialen Hilfen bekämpfen lassen. Die Schwangerschaft darf aus medizinischen Gründen u n a b h ä n g i g v o n i h r e r D a u e r abgebrochen werden.

Beispiel: Eine 27-jährige Mutter von zwei Kindern erkrankte vor Jahren an einer doppelseitigen schweren Nierenerkrankung. Die linke Niere mußte entfernt werden. Die rechte Niere ist ebenfalls geschädigt und den Mehrbelastungen einer Schwangerschaft nicht gewachsen. Die Schwangerschaft wurde deshalb abgebrochen.

Eugenische (kindliche) Indikation

Das Gesetz sieht eine eugenische (kindliche) Indikation dann als gegeben an, wenn "dringende Gründe für die Annahme sprechen, daß

Mit siebzehn im dritten Monat. Für alle drei ein paar Jahre zu früh.



das Kind infolge einer Erbanlage oder schädlicher Einflüsse vor der Geburt an einer nicht behebbaren Schädigung seines Gesundheitszustandes leiden würde, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann."

Der Gesetzgeber will nicht etwa mit der eugenischen Indikation körperlich oder geistig geschädigten Kindern das Recht auf Leben verweigern, sondern er will der künftigen Mutter eine Belastung ersparen, die ihr nicht zugemutet werden kann. Die Schwangerschaft darf mit eugenischer Indikation bis zur 22. Woche nach der Empfängnis abgebrochen werden.

Beispiele: Eine werdende Mutter bekommt im dritten Monat ihrer Schwangerschaft Röteln. Der Arzt rät zum Schwangerschaftsabbruch, denn durch diese Krankheit besteht die Gefahr, das Kind mit gesundheitlichen Schäden zur Welt zu bringen.

Bei der Behandlung einer jungen werdenden Mutter erfährt der Arzt, daß es in der Familie ihres Vaters einen Fall von Mongolismus gegeben hat. In der 18. Woche der Schwangerschaft wird in einer Klinik der Eingriff vorgenommen, denn Untersuchungen bestätigten den Verdacht, daß sich der Mongolismus auf das Kind vererbt hat.

Ethische (kriminologische) Indikation

Das Gesetz erlaubt den Schwangerschaftsabbruch, wenn "an der Schwangeren eine rechtswidrige Tat nach den §§ 176 - 179 begangen worden ist und der dringende Verdacht für die Annahme spricht, daß die Schwangerschaft auf der Tat beruht".

Die Schwangerschaft darf bis zur 12. Woche nach der Empfängnis abgebrochen werden.

Beispiel: Ein Mädchen wird auf dem Heimweg von einem Unbekannten vergewaltigt. Fünf Wochen nach der Tat bestätigt der Arzt eine Schwangerschaft. Auf Wunsch der Schwangeren wird nach Feststellung der Indikation der Abbruch in einer Klinik eingeleitet.

Er habe doch immer aufgepaßt. Sagt er.



Notlagenindikation

Definiert wird die Notlagenindikation im Gesetz folgendermaßen:
"Wenn nach ärztlicher Erkenntnis der Abbruch der Schwangerschaft
sonst angezeigt ist, um von der Schwangeren die Gefahr einer Not-
lage abzuwenden, die so schwer wiegt, daß von der Schwangeren die
Fortsetzung der Schwangerschaft nicht verlangt werden kann und
nicht auf eine andere, für die Schwangere zumutbare Weise abge-
wendet werden kann".

Bei der Notlagenindikation ist der Abbruch bis zur 12. Woche
nach der Empfängnis erlaubt.

Beispiele: Eine 15-jährige Schülerin wird schwanger. Die
Eltern und die Schülerin selbst sehen die schulische und
damit auch die berufliche Zukunft des Mädchens gefährdet.
Die Schülerin fühlt sich seelisch und geistig noch nicht in
Lage, ein Kind aufzuziehen. Außerdem haben sowohl die Eltern
als auch das Mädchen Angst vor der ablehnenden Reaktion in
ihrer sozialen Umwelt.

Eine 39-jährige Frau hat bereits drei Kinder im Alter von
9 bis 16 Jahren und arbeitet halbtags. Die Aufgabe, in ihrem
Haushalt ein weiteres Kind aufzuziehen, würde sie derart
überlasten, daß u.a. schwere Entwicklungsstörungen der vor-
handenen Kinder die Folge wären.

Die Notlagenindikation ist im Gesetz allgemein gefaßt, d.h. es
besteht hier ein großer Auslegungsspielraum für den einzelnen Arzt.
Eine 20-jährige Studentin, die noch in der Ausbildung steht,
finanziell von ihren Eltern bzw. von Bafög abhängig ist und keinen
festen Partner hat, fällt für den einen Arzt unter die Notlagen-
indikation, während ein anderer Arzt diese Indikation hier viel-
leicht nicht gegeben sieht.

Prinzipiell kann laut Gesetz kein Arzt verpflichtet
werden, eine Indikation zu stellen oder einen Abbruch vorzu-
nehmen, es sei denn, das Leben der Frau wäre bedroht.

WELCHE SCHRITTE MÜSSEN SIE UNTER-
NEHMEN, UM EINEN LEGALEN SCHWANGER-
SCHAFTSABBRUCH ZU BEKOMMEN ?

1. Feststellung der Schwangerschaft und medizinische Beratung durch einen in der Bundesrepublik niedergelassenen Arzt. Sie sind bei der Wahl Ihres Arztes nicht an Ihren Wohnort gebunden.
2. Soziale Beratung bei einer anerkannten Beratungsstelle oder bei einem als Berater anerkannten Arzt. Die soziale Beratung wird schriftlich bestätigt und ist kostenlos.
3. Feststellung der Indikation durch einen in der Bundesrepublik niedergelassenen Arzt. In den meisten Fällen wird Ihnen der Arzt, der die Schwangerschaft festgestellt hat, die Indikation stellen. Sie sind jedoch nicht an ihn gebunden!
4. Nach der Indikationsfeststellung, frühestens aber 3 Tage nach der sozialen Beratung, kann der Abbruch in einer Klinik oder in der Praxis eines Arztes - wenn diese dafür zugelassen ist - vorgenommen werden.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden von den gesetzlichen Krankenkassen getragen.

Sollten Sie in einer Klinik abgewiesen werden - da nach dem Gesetz kein Arzt verpflichtet ist, gegen sein Gewissen einen Schwangerschaftsabbruch durchzuführen - können Sie unabhängig von Ihrem Wohnort ohne weiteres in eine andere Klinik gehen.

Prinzipiell darf der Eingriff nicht von dem Arzt ausgeführt werden, der die Indikation festgestellt hat.

WARUM SOZIALE BERATUNG ?

Die soziale Beratung soll Sie über alle möglichen sozialen Hilfen informieren, die der Staat Schwangeren, Müttern und Kindern sowie der ganzen Familie gewährt. Wenn Sie alle Möglichkeiten, die Ihnen zur Verfügung stehen, kennen, können Sie Ihre Entscheidung - Austragen oder Abbruch der Schwangerschaft - bewusster treffen. Außerdem haben Sie in der Beratung die Möglichkeit, offen über Ihre Probleme mit erfahrenen und verständnisvollen Gesprächspartnern zu sprechen.

**In Mütterschulen
bzw. Elternschulen.**

Tagespflegestelle.

„Tagesmütter“

Mutterschaftsgeld.

**Das Mutter-
schutzgesetz.**

Kinderhort.

**Wohnungs-
vermittlung und
Wohngeld.**

Kindergarten

**Mütter-
beratungsstelle.**

Steuerfreibeträge.

Die Sozialhilfe.

Kindergeld.

Krabbelstube

UNSERE BERATUNGSSTELLE

Wir sind eine der 53 in der Bundesrepublik bestehenden Modellberatungsstellen des Bundesministeriums für Jugend, Familie und Gesundheit zum reformierten § 218 StGB unter der Trägerschaft der Arbeiterwohlfahrt Kassel und haben unsere Arbeit im Januar 1975 aufgenommen. Die Beratungsstelle ist im Zentrum für Gemeinschaftshilfe in Kassel, Wilhelmshöher Allee 32 A, untergebracht.

Unser Team setzt sich zusammen aus einer Sozialreferentin, drei Sozialberaterinnen, einer Psychologin, einer Praktikantin, zwei Gynäkologen und einem Juristen.

Der Schwerpunkt unserer Arbeit liegt in der Schwangerschaftskonfliktberatung. Außerdem bieten wir Ehe- und Partnerberatung, Sexualberatung, Beratung in Fragen der Familienplanung und soziale Beratung an. Oft steht der Schwangerschaftskonflikt einer Frau im Zusammenhang mit anderen Problemen.

Bei der Schwangerschaftskonfliktberatung bemühen wir uns, die Entscheidung der Frau zu respektieren und im gemeinsamen Gespräch abzuklären, wie es zu dieser Entscheidung gekommen ist (z.B. durch Schul- oder Berufsausbildung, Kinderzahl, wirtschaftliche Not, Wohnungsprobleme, Ehe- und Partnerprobleme, Erziehungsschwierigkeiten mit bereits vorhandenen Kindern, Probleme ausländischer Arbeitnehmer). Das Beratungsgespräch soll den Frauen helfen, bewußt ihre Entscheidung zu treffen, um mit dieser Entscheidung weiter leben zu können.

Wichtig bei jedem Gespräch ist die Frage nach künftiger Familienplanung, denn **V e r h ü t e n i s t b e s s e r a l s A b b r u c h .**

Fall die Frau die Lösung ihrer Probleme nur in einem Schwangerschaftsabbruch sieht, haben sich bisher hier in Kassel und Umgebung keine Schwierigkeiten mit Ärzten und Krankenhäusern ergeben.

In unserem Haus gibt es eine Reihe anderer Beratungsangebote: Erziehungsberatung, Sozialpsychiatrische Beratung, Behindertenberatung, Altenberatung, Haus- und Familienpflege, Familienbildungsstätte, Anonyme Alkoholiker und andere Initiativgruppen. Dies ermöglicht uns in der Praxis schnelle und unbürokratische Vermittlung von Hilfen.

Es ist jedoch nicht mit der Beratung und Lösung von Schwangerschaftskonflikten der einzelnen Frauen getan. Unser Ziel ist auch, gesellschaftlich bedingte Tabus, Ängste, Vorurteile und Widerstände abzubauen und zu überwinden. Aus diesem Grund wenden wir uns mit unserer Öffentlichkeitsarbeit an Jugendgruppen, Schulen, Frauengruppen, Sozialstationen, Beschützende Werkstätten mit Aufklärungsdiskussionen und Verhütungsberatung.

**Schön waren die Zeiten,
als manches Mädchen noch an
den Klapperstorch glaubte.
Gefährlich schön.**

